

Lieferbedingungen für Abhängungen von der Hallendecke und Rigging

1. Angebotsanforderung

(1) Die Angebotsanforderungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit fordere ich ein Angebot an“. Dadurch wird die Angebotsanforderung automatisch abgesendet.

(2) Bei bestimmten Produkten wird für Bestellungen, die später als 22 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn abgesendet werden, ein Expresszuschlag von pauschal 25 % auf den Bestellwert des Produktes zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Produkte, für die der vorgenannte Expresszuschlag gilt, sind entsprechend durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

Der Zuschlag ist ebenso fällig, wenn die eingereichten Pläne unvollständig oder fehlerhaft sind oder vollständig fehlen. Terminanpassungen sind im Shop für Ausstellerservices aus veranstaltungstechnischen Gründen möglich und sind vom Aussteller zu beachten.

2a. Leistungsbeschreibung Abhängung von der Hallendecke

Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der eingegangenen Bestellung die Abhängung von der Hallendecke.

Die Montage von Abhängungen ist nur in den Hallen 1.1, 4.0, 4.1, 4.2, 5.0, 6, 9, 10.1, 10.2 und 10.3 möglich.

In den Hallen 1.2, 2.0, 3.0, 3.1, 11.0, 11.1, 12.0, 12.1 und dem Forum sind Abhängungen nur auf gesonderte Anfrage möglich. Abhängungen in der Halle 8 sind nur zu bestimmten Veranstaltungen erlaubt. Anfragen diesbezüglich richten Sie bitte an die Messe Frankfurt Venue GmbH. Abhängungen in den genannten Hallen werden nach Prüfung der Realisierbarkeit individuell nach Aufwand abgerechnet. Bitte beachten Sie, dass eine termingerechte Ausführung der Montagearbeiten nur dann garantiert werden kann, wenn die Bestellung der Abhängepunkte fristgerecht zu dem Termin, der im Shop für Ausstellerservices oder auf dem Formular angegeben ist, eingeht. Mit der Bestellung muss eine Skizze unter Berücksichtigung der Abhängemöglichkeiten eingereicht werden.

Neben der obligatorischen Standskizze ist grds. ein Lastverteilungsplan erforderlich, aus dem sich ergibt:

- Anzahl der Abhängungen
- Gesamtbelastung der Abhängungen in kg
- daraus resultierende einzelne Punktbelastung (max. 50 kg)
- Übergabehöhe der einzelnen Abhängungen.

Unvollständige Lastverteilungspläne bzw. falsche Angaben in Lastverteilungsplänen können vor Ort zu zusätzlichen Maßnahmen führen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.

Für unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Angaben, die Dritte (Gemeinschaftsstandteilnehmer, Standgestalter o. Ä.) abgeben, trägt der Standinhaber die volle Verantwortung.

Tiefster Punkt einer Abhängung ist 2,30 m über dem Hallenboden. Abhängungen, die außerhalb der Standfläche liegen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH zulässig. Die maximal zulässige Belastung je Abhängung beträgt 50 kg. Der Übergabepunkt ist eine Seilendverbindung nach individuellen Höhenangaben.

Eine entsprechende zugelassene Seilendverbindung ist vorinstalliert und kann bei Bedarf selbstständig nachjustiert werden.

Weitere zulässige Anschlagmittel (Schäkel, Stahlseile, etc.) können bei Bedarf über den jeweilig zuständigen Servicepartner der Messe Frankfurt vor Ort käuflich erworben werden.

Die Verwendung von Seilklemmen als Anschlagmittel ist nicht zulässig.

Die maximale veranstaltungsspezifischen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten.

Die Montage von ausstellereigenen Materialien, wie Lichtsystemen oder Exponaten, ist unter Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN-Normen, DIN-VDE-Bestimmungen und UVV-Normen (insbesondere der BGV C1) auszuführen.

Verbindungen von der Abhängung sind durch Keilendklemmen gemäß DIN 43148 herzustellen, die am offenen Ende durch eine Seilklemme gemäß DIN 1142 gesichert sind.

Entsprechendes Befestigungsmaterial kann vor Ort beim zuständigen Hallenelektriker erworben werden.

2b. Leistungsbeschreibung Rigging

Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der eingegangenen Bestellung die kostenpflichtige Stellung eines Riggings.

Die Montage eines Riggings ist nur in den Hallen 1.2, 2.0, 3.0, 3.1, 11.0, 11.1, 12.0, 12.1, Forum 0 und Forum 1 möglich. In der Halle 8 ist Rigging nur zu bestimmten Veranstaltungen erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass eine termingerechte Ausführung der Montagearbeiten nur dann garantiert werden kann, wenn die Bestellung des Riggings fristgerecht zu dem Termin, der auf dem Formular angegeben ist, eingeht. Mit der Bestellung muss eine Skizze unter Berücksichtigung der Abhängemöglichkeiten eingereicht werden.

Neben der obligatorischen Standskizze ist grds. ein Lastverteilungsplan erforderlich, aus dem sich ergibt:

- Anzahl der Abhängungen
- Gesamtbelastung der Abhängungen in kg
- daraus resultierende einzelne Punktbelastung
- Übergabehöhe der einzelnen Hängepunkte.

Unvollständige Lastverteilungspläne bzw. falsche Angaben in Lastverteilungsplänen können vor Ort zu zusätzlichen Maßnahmen führen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.

Für unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Angaben, die Dritte (Gemeinschaftsstandteilnehmer, Standgestalter o. Ä.) abgeben, trägt der Standinhaber die volle Verantwortung.

Für die an das Rigging anzubringenden Lasten gelten die Bestimmungen laut 2a. sinngemäß.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen aufgrund von angemessenen pauschalierten Beträgen – auch vor Leistungserbringung – zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am dem Tag der Lieferung folgenden Kalendertag bei Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten

Rechnung ausgewiesen.

4. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag für Abhängungen von der Hallendecke und Rigging mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

6. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

7. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.